gehen, wo die Grundungen fich zu einer wirtschaftlichen Befahr auswachsen. Das ift dann der Fall, wenn dem neugebadenen Leihbüchereibesiter, der vielfach gleichzeitig Frifeur, Lebensmittels, Zigarrens, Fahrrads ober Kolonialwarenhandler ift, die Eigenschaft als Buchhändler »verlieben« und er verpflichtet wird, nicht nur die ihm anvertrauten Bestände gu »verleihen«, sondern gur Erzielung einer bejjeren Rentabilitat auch zu vertaufen. Der Schleuberei wird damit leicht Tur und Tor geöffnet. Und ebenfo schreiten wir natürlich ein, wenn mit dem Mittel unlauterer Retlame gearbeitet wird. Go haben wir durch Urteil bes Landgerichts Berlin vom 17. Dezember 1931 erreicht, daß einer Berliner Firma aufgegeben wurde, ihre unlauteren Anfundis gungen über fabelhafte Berdienstmöglichkeiten, sicherfte Rapitalanlage, tonturrengloses pfandloses Spftem und garantiert hohe Gewinne zu unterlaffen. Grundfatlich möchten wir darauf binweifen, daß in der inftematischen Buchtung folder Bucherleiben ohne gemiffenhafte Brufung der Eignungs- und Bedurfnisfrage eine fulturelle und wirtschaftliche Gefahr liegt, nicht nur für den Buchhandel und die Bolfsbüchereien, sondern für die Allgemeinheit. Die ber Beichäftsstelle zugehenden Erfahrungen Beigen aber auch, daß die mit übertriebenen Beriprechungen angelodten Intereffenten, Die fich in ber Beit größter Arbeitslosigfeit in Mengen finden und ihre letten Ersparniffe aufs Spiel feten, um fich eine Erifteng gu ichaffen, nur allzuoft größte Enttäuschungen erleben und ihre mubjamen Ersparnisse einbugen. Die Beichäftsstelle beobachtet daher fortgesett die Anfundigungen von Firmen, die fich mit der Ginrichtung von Leihbüchereien befaffen, um Digbrauchen entgegenzutreten. Gie ift für Zuleitung jeglichen Materials bantbar.

Bettbewerb der öffentlichen Sand.

über die Konfurrenz, welche die Betriebe der öffentlichen Hand dem privaten Gewerbe bereiten, und über Abhilfemaßnahmen dagegen wird zwar viel geschrieben und geredet, geschehen ist aber in Richtung einer Berbesserung trot allen Drängens bisher wenig. Das Beharrungsvermögen des einmal Bestehenden behauptet sich gegenüber allen Reformbestrebungen mit
erfolgreicher Zähigkeit. Da es sich um eine Frage handelt, bei
welcher wirtschaftspolitische Aussachungen von ausschlaggebender
Bedeutung sind, kann gegenwärtig auf eine grundlegende Anderung nicht gerechnet werden.

Bir sind nach wie vor in allen uns befannt werdenden Fällen einer Betätigung unzulässiger Konfurrenz öffentlicher Stellen, sei es gegenüber dem Berlag oder dem Sortiment, mit aller Energie vorgegangen, Erfolg war uns aber nur in wenigen Fällen beschieden. Selbstverständlich richten sich unsere Beschwerden nicht gegen die Mitwirfung von Behörden bei der Herausgabe von Werten oder gegen die schriftstellerische Tätigfeit der Beamten, wohl aber gegen die Ausübung der mit der Abernahme in eigenen Berlag und Vertrieb verbundenen rein geschäftlichen Aufgaben.

Handtags, der sich die Unterstützung unserer Bestrebungen auf diesem Gebiete besonders angelegen sein läßt, hat im Preußischen Landtag die Anfrage gestellt, ob das Preußische Staatsministerium bereit sei, in Zutunft die eigene verlegerische Betätigung von Beamten grundsählich zu verbieten und bei allen Ministerien und staatlichen Stellen anzuordnen, Herstellung und Bertieb aller von Beamten herausgegebenen Bücher ausschließlich dem regulären Buchhandel zu überlassen, und ebenso anzuordnen, daß Strafanstaltsdruckereien dem freien Gewerbe teinen Wettbewerb machen.

Die darauf erteilte Antwort hat enttäuscht. Das Berbot für Beamte, keinen Selbstverlag zu betreiben, wurde nicht ausgesprochen. Die Stellungnahme des Ministeriums enthält lediglich den Hinweis, daß Strafanstaltsdrudereien dem freien Gewerbe keine Konturrenz machen dürfen; wie das allerdings vermieden werden soll, darüber sagt das Ministerium nichts.

Bon besonders wichtigen Einzelfällen seien noch folgende angeführt:

Die Preußische Staatsbibliothet hat zugesagt, den Buchhandel beim Bertrieb des etwa 150 Bande umfaffenden preußischen Gesamtkatalogs zu beteiligen. Das Wert kann bei seinen hohen Gestehungskosten nicht rabattiert werden. Wir haben aber erreicht, daß das Sortiment bei Bermittlung von Subskribenten einen Werbezuschuß von 5 v. H. erhält.

Es war uns über einen Erlaß des Reichsfinanzämter auch ministerium unterstellten Behörden, aber auch andere staatliche juristische Bibliotheten, teurere Bücher nur noch durch Bermittlung des Finanzministeriums beziehen sollten. Zur Begründung war angegeben, die meisten Berleger fämen entgegen und lieserten billiger als das Sortiment. Bücher in geringerer Preislage sollten dagegen nach wie vor vom Ortsbuchhandel bezogen werden. Ein solcher Erlaß ist aber, wie uns das Reichssinanzministerium mitteilte, nicht herausgegeben worden. Bielmehr ist nur die Anweisung ergangen, daß die Präsidenten der Landessinanzämter aus Sparsamkeitsgründen für ihren Bereich Bücher, deren Besichassung nicht nur für die Landessinanzämter, sondern auch für die Finanzämter und Hauptzollämter allgemein in Frage komme, zentral einkausen.

Auch gegen die unentgeltliche Berteilung eines vom Reichsbuches durch die Standesämter an Neuvermählte mußten wir Stellung nehmen. Das Sortiment fühlt sich durch ein solches Borgehen aufs schwerfte benachteiligt, denn selbstwerständlich fällt es feinem jungen Chepaar ein, sich ein derartiges Buch zu taufen, wenn es damit als Geschent rechnen tann. In irgendeiner Form werden ja auch die den Standesämtern aus ihrer Freigebigkeit erwachsenden Lasten auf die Allgemeinheit abgewälzt.

Normung.

Der Deutsche Normenausschuß ist ein Opfer der notwendigen Etatsbeschränkungen geworden. Er mußte seine Arbeiten vorübergehend einstellen, nachdem er verschiedene Aufgaben zum Abschluß gebracht hat. Den Buchhandel interessieren darunter besonders die Verhandlungen über die Buch farte. Zu einer Anerkennung der vom Buchhandel geforderten Gestaltung ist es nicht gekommen. Die Vertreter des Börsenvereins haben ihre Vedenken gegen die Wünsche der Bibliothekare, welche im Normenausschuß das Abergewicht haben, zur Sprache gebracht, die Verabschung des Normblattes Din 1504 in einer für den Buchhandel wenig geeigneten Form aber nicht hindern können. Auch für den Normblattentwurf Din 1505 (Zitate, Richtlinien für das Zitieren von Büchern und Aufgägen) ist eine endgültige Fassung bisher nicht gefunden.

Bu Ende des Berichtsjahres hat dagegen der Börsenverein seine eigenen Normierungsarbeiten an Rechnung und Bestellzettel durch Bekanntgabe von Vorschlägen zu einem gewissen Abschluß gebracht. Hossentlich sinden sie Nachachtung beim Verlag, um das jett noch ziemlich große Durcheinander bald zu beseitigen.

Werbung.

Für die Maßnahmen auf dem Gebiete der Werbung, wie sie sich für die Organisation zwedmäßig und notwendig erwiesen haben, hat sich aus den im Lause der Jahre gesammelten Ersahrungen ein sestliegendes Programm entwickelt. Es war daher nicht notwendig, den Werbeausschuß einzuberusen, sondern es genügte, im Einzelfall die Stellungnahme auf schriftlichem Wege beizuziehen, soweit nicht Fühlungnahme mit dem Vorsitzenden des Ausschusses ausreichte.

Im einzelnen ift folgendes gu berichten:

Der Buchtag 1931 wirkte sich nachträglich noch insofern wertvoll aus, als die Frauenvereine nicht nur vorübergehend die Fühlung zum Buchhandel aufnahmen, sondern auch späterhin durch wertvolle Beiträge und werbende Arbeit ihre Verbundensheit zum Buch befundeten.

Bei der Einrichtung des Deutschen Dichter = Dant = Werkes 1932 wurde der Börsenverein durch die Aufforde= rung des Reichsinnenministeriums und der am Dichter=Dank= Werk beteiligten Organisationen vor Aufgaben gestellt, die hoffentlich erfolgreich durchgeführt werden.